

Der Unterhalt für den Partner

Ehegattenunterhalt schuldet derjenige Partner, der wirtschaftlich leistungsfähiger ist. Die Berechnung bewegt sich zwischen zwei Polen: dem Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Scheidung und dem Grundsatz des Ausgleichs von Erwerbsnachteilen, die während der Ehe entstanden sind.

Die starke Betonung der Eigenverantwortung, die der Unterhaltsreform 2008 zugrunde lag, wird vom Bundesgerichtshof zunehmend relativiert. Sowohl die Höhe als auch die Dauer des nachehelichen Unterhalts sind Einzelfallentscheidungen des Familiengerichts. Die Parteien können Einfluss nehmen durch umfassende Darlegung aller für sie günstigen Umstände.

- Es gibt **zweierlei Ehegattenunterhalt**: *Trennungsunterhalt* ist die Geldunterstützung in der Zeit zwischen Trennung und Scheidung. *Nachehelicher Unterhalt* muss unabhängig davon eigens festgesetzt werden. Nach einer Trennungszeit von über einem Jahr kann der Unterhalt auch schon vor der Scheidung so berechnet werden wie der nacheheliche Unterhalt.

1. Muss in jedem Fall Unterhalt für den Partner gezahlt werden?

Voraussetzung ist, dass der andere Partner nach dem Ende der ehelichen Aufgabenverteilung Einbußen hat. Zwei gleich viel verdienende kinderlose Ärzte sind einander nicht unterhaltspflichtig, auch wenn ihre Vermögensverhältnisse ungleich sein mögen. Es gibt folgende Unterhaltsgründe:

a) Trennungsunterhalt soll die ehelichen Lebensverhältnisse fortschreiben. Das Scheitern der Ehe steht noch nicht fest. Ein zu großes oder zu teures Haus darf nicht verkauft werden. Wer vor der Trennung keiner Erwerbsarbeit nachging, muss es auch nach der Trennung nicht tun, und wer nur wenige Wochenstunden arbeitete, muss nicht länger arbeiten. Die Kosten der doppelten Haushaltsführung (*trennungsbedingter Mehrbedarf*) fallen dem zur Last, der die Ehewohnung verlassen hat.

b) Nichteelichen-Unterhalt (sog. §-1615-I-Unterhalt) gibt es nur für den unverheirateten Partner, der ein Kind betreut. Er entspricht in etwa dem Betreuungsunterhalt.

c) Nachehelicher Unterhalt kann aus verschiedenen (in §§ 1570ff. BGB abschließend aufgezählten) Gründen zuerkannt werden.

- **Nachehelicher Unterhalt (*Betreuungsunterhalt*)** wird geschuldet, solange der Partner durch die Betreuung minderjähriger Kinder daran gehindert ist, in Vollzeit erwerbstätig zu sein. Dies ist vorübergehend. Je älter die Kinder sind, umso mehr muss der betreuende Elternteil nachweisen, dass immer noch ein Erwerbshindernis besteht: z.B. keine Betreuungseinrichtungen oder erhöhter Betreuungsaufwand wegen Behinderung oder Krankheit eines Kindes.

- **Nachehelicher Unterhalt (*Aufstockungsunterhalt*)** wird geschuldet, wenn der Partner durch die eheliche Aufgabenverteilung Nachteile erlitten hat: Ein Job mit Aufstiegschancen wurde gekündigt, weil ein Kind kam. Eine Berufsausbildung wurde abgebrochen, um sich ganz der Haushaltsführung zu widmen. Im Unterhaltsstreit müssen beide Seiten sehr konkret darlegen, ob es fortwirkende Nachteile gegeben hat.

- **Nachehelicher Unterhalt** kann auch aus Gründen der nachehelichen Solidarität geschuldet sein: um dem Ehepartner den Abschluss eines abgebrochenen Studiums zu finanzieren, um eine durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit verursachte Not zu beheben. Wenn der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben aus Altersgründen unrealistisch ist (oder die ehebedingten Nachteile aus anderen Gründen nicht kompensiert werden können), wird der nacheheliche Unterhalt auch heute noch unbefristet zugesprochen.

Der nacheheliche Unterhalt soll in der ersten Zeit den ehelichen Lebensstandard erhalten, danach kann er herabgesetzt werden. In dieser Zeit muss die Umstellung auf wirtschaftliche Eigenverantwortung erfolgen. Zwei Faktoren verlängern die Zeit des am ehelichen Lebensstandard orientierten Unterhalts und verhindern die Herabstufung:

- Die Jahre der Betreuung von Kindern zählen unterhaltsrechtlich wie Ehejahre, auch wenn die Scheidung schon erfolgt ist.

- Eine lange Ehe, nach deren Ende der wirtschaftlich schwächere Partner seine Erwerbstätigkeit nicht mehr erweitern kann (z.B. schon berentet ist), kann den anderen zu unbefristeter Zahlung von Aufstockungsunterhalt verpflichten.

2. Worauf kommt es bei der Berechnung an?

Für den Ehegattenunterhalt gibt es, anders als für den Kindesunterhalt, keine Tabellen. Die folgenden Merkpunkte unterrichten Sie darüber, welche Faktoren eine Rolle spielen.

Unterhaltsrechtliches Nettoeinkommen: Ehegattenunterhalt richtet sich nach den Einkünften der beiden Partner. Unterhalt für den nichtehelichen Partner richtet sich allein nach dessen (betreuungsbedingte) Verdiensteinbuße. In jedem Fall wird das *unterhaltsrechtliche* Einkommen errechnet. Es unterscheidet sich erheblich von dem steuerlichen Nettoeinkommen.

- **Krankheitsvorsorge** wird in voller Höhe abgezogen. Beiträge zur privaten **Altersvorsorge** werden bis zur Höhe von 24 Prozent des Jahresbruttoeinkommens abgezogen (im Falle gesetzlicher Rentenversicherung: zusätzliche private Vorsorge bis 4 Prozent des Bruttos)
- **Kindesunterhalt** wird einkommensmindernd berücksichtigt, solange die Kinder unter 18 sind oder zur allgemeinbildenden Schule gehen.
- Steuerlich anerkannte **Betriebsausgaben** des Unterhaltspflichtigen werden nicht automatisch auch unterhaltsrechtlich anerkannt: Reisekosten, Fahrtkosten, Bewirtungskosten, Abschreibungen usw. sind häufige Streitpunkte bei Selbstständigen.
- **Betriebliche Darlehen (Praxisfinanzierung):** Steuerlich werden zwar nur die Zinsen als Betriebsausgaben anerkannt. Unterhaltsrechtlich vermindern aber auch Tilgungsraten die Leistungsfähigkeit des Unterhaltszahlers. Das Gesetz sieht vor, dass dies berücksichtigt wird (§ 1603 BGB). Dennoch ist die Anerkennung von Darlehensraten als einkommensmindernd oft umstritten. Der niedergelassene Arzt kann zu einer Umschuldung oder Streckung der Tilgungsleistungen verpflichtet sein. Im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans hat er jedoch Anspruch darauf, dass Ratenzahlungen anerkannt werden, die zum Erwerb oder Betrieb der Arztpraxis erforderlich sind: Sie gehen dem Unterhalt vor.
- **Darlehenszahlungen aus der Hausfinanzierung:** Wenn der wirtschaftlich Stärkere – also der Unterhaltszahler – aus dem Haus zieht und der andere Partner dort mit den Kindern wohnen bleibt, gibt es zwei Wege, die Zahlungen auf die Hauskredite und den Unterhalt aufeinander abzustimmen. Entweder bedient der Unterhaltsverpflichtete die Hauskredite weiter, und die Raten werden von seinem *unterhaltsrechtlichen Netto* abgezogen. In diesem Fall kann nicht verlangt werden, dass der Partner sich an den Krediten beteiligt. Oder der Unterhalt wird ohne die Hauskosten berechnet. Die Kreditzahlungen werden

geteilt, und der ausgezogene Miteigentümer kann etwa die Hälfte der Miete als Nutzungsentschädigung verlangen. Zwar zahlt er mehr Ehegattenunterhalt, doch unter dem Strich steht er sich oft besser damit. Auch lässt sich der Ehegattenunterhalt einfacher als steuermindernd anerkennen. Nachteil: Als *Gesamtschuldner* muss er gegenüber der Bank für die gesamte Ratenzahlung einstehen. Es reicht nicht, die eigene Hälfte regelmäßig zu zahlen. Wenn Zahlungsrückstände auflaufen, kann die Bank sich an denjenigen Ehepartner halten, der zahlungskräftiger ist.

- **Private Darlehen:** Finanzielle Verpflichtungen, die schon vor der Trennung bestanden, drückten schon damals auf den Lebensstandard. Sie werden also auch jetzt vom Einkommen abgezogen. Umstritten sind die später eingegangenen Verbindlichkeiten. Ein Konsumentenkredit, mit dem Möbel für die neue Single-Wohnung angeschafft werden, gilt heute vielen Familiengerichten als berücksichtigungswürdig. Schon 2003 hat der Bundesgerichtshof anerkannt, dass auch Dispositionen nach der Trennung die Berechnungsgrundlage verändern – es gibt keine Lebensstandardgarantie für den unterhaltsberechtigten Partner.

Neuer Ehepartner: Ist ein neuer Ehepartner vorhanden und verdient er wenig oder nichts, dann wird sein Unterhaltsbedarf in die Berechnung eingestellt. Der Unterhaltszahler, der erste und der zweite Ehepartner werden in ihrem Geldbedarf gleichgestellt (Dreiteilung, jedoch vom Bundesverfassungsgericht im Februar 2011 abgelehnt).

Studierende Kinder: Weil volljährige Kinder erst dann Unterhalt bekommen, wenn 1) die minderjährigen Geschwister und 2) Eltern und deren neue Ehepartner bedient sind, ergibt sich das Problem, wie der Unterhalt studierender Kinder gesichert wird. Wenn der Ehegattenunterhalt wirklich zu einer Gleichteilung der verfügbaren Einkünfte führt – so die Idee des Gesetzes – müssen die Eltern sich den Unterhalt hälftig teilen. In der Praxis gelingt dies häufig nicht. Vernünftig ist es, wenn die Eltern eine Vereinbarung treffen, dass Zahlungen für das von beiden gewollte Studium eines Kindes bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts vorab berücksichtigt werden.